

Hessischer Schachverband

Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V.

T u r n i e r o r d n u n g

Ausgabe 1974

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- A. Spielberechtigung
- B. Turniere
 - B I die Einzelmeisterschaft
 - B II die Mannschaftsmeisterschaft
 - B III die Jugendeinzelmeisterschaft
 - B IV die Jugendmannschaftsmeisterschaft
 - a) für Vereinsmannschaften
 - b) für Unterverbandsmannschaften
 - B V die Dameneinzelmeisterschaft
 - B VI die Blitzeinzelmeisterschaft
 - B VII die Blitzmannschaftsmeisterschaft
 - B VIII das Pokaleinzelturnier um den "Goldenen Springer"
- C. Spielweise und Spielregeln
- D. Turnierleiter und Wettkampfleiter
- E. Proteste, Beschwerden, Berufung
- F. Nenngebühren, Reuegelder, Fahrtkosten
- G. Generelle Bestimmungen
- H. Spielberechtigung, Meldewesen

A. Spielberechtigung

1. An den Meisterschafts- und Pokalspielen des HSV dürfen nur Spieler teilnehmen, die Mitglieder eines Vereines des HSV sind.
Die Mitglieder müssen ihre Verpflichtungen gegenüber Verein und Verband erfüllt haben.
Als Berechtigungsausweis gilt der Spielerpaß (siehe aber Ziffer 100 und 101)
2. Jeder Spieler kann im Laufe des Spieljahres nur für einen Verein des DSB an Wettkämpfen teilnehmen.
Das Spieljahr ist das Kalenderjahr.
3. Tritt ein Spieler während des Spieljahres einem Verein bei, so kann er für Mannschaftsspiele erst nach einer Sperrfrist von drei Monaten für den Verein spielberechtigt werden (S. aber Ziffer 2).
Die Sperrfrist beginnt mit dem Eingang des Antrages aus Ausstellung eines Spielerpasses bei der Verbandspassstelle und endet spätestens mit dem Ablauf des Spieljahres.
Die Sperrfrist entfällt, wenn
 - a) ein Spieler zu seinem alten Verein zurückkehrt, bevor die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt wurde
 - b) ein Spieler während des Wehrdienstes (Ersatzdienstes) oder nach dessen Beendigung zu seinem alten Verein zurückkehrt,
 - c) ein Spieler mehr als 12 Monate lang keine Spielberechtigung für einen Verein des DSB gehabt hatte.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag des Turnierausschusses Ausnahmen zu den §§ 2 und 3 genehmigen.

B. Turniere

5. Im HSV werden folgende Turniere durchgeführt:

- B I die Einzelmeisterschaft,
- B II die Mannschaftsmeisterschaft,
- B III die Jugendeinzelmeisterschaft
- B IV die Jugendmannschaftsmeisterschaft
 - a) für Vereinsmannschaften,
 - b) für Unterverbandsmannschaften,
- B V die Dameneinzelmeisterschaft,
- B VI die Blitzeinzelmeisterschaft,
- B VII die Blitzmannschaftsmeisterschaft,
- B VIII das Pokaleinzelturnier um den "Goldenen Springer".

Alle diese Turniere werden einmal jährlich durchgeführt.

B.I. Einzelmeisterschaft

6. Die Einzelmeisterschaft wird in drei Klassen gespielt:
 - Meisterturnier,
 - Meistervorturnier,
 - Hauptturnier.
7. Für das Meisterturnier sind 12 Teilnehmer zugelassen:
 - 6 Vorberechtigte (Platz 1 - 6 des Vorjahres),
 - 4 Aufsteiger aus dem Meistervorturnier des Vorjahres,

Die Tabellenletzten (s. Ziff. 13) der Oberliga steigen in ihrer jeweiligen Landesklasse ab.
Die Sieger der 3 Landesklassen steigen in die Oberliga auf.

12. Für die Landesklassen ist das Gebiet des HSV nach geographischen Gegebenheiten in 3 Gruppen aufgeteilt:
die Landesklasse Nord mit den Staffeln
Nordost aus den Unterverbänden I und II, und
Nordwest aus den Unterverbänden III und IX,
die Landesklasse Südost aus den Unterverbänden IV, V und VI,
die Landesklasse Südwest aus den Unterverbänden VIII, VII und VI.
- 12a Die Staffeln Nordost und Nordwest der Landesklasse Nord spielen mit je 8 Mannschaften.
Sieger der Landesklasse Nord ist der Gewinner eines doppelrunden Stichkampfes der beiden Staffelersten.
Die Tabellenletzten (s. Ziff. 13) jeder Staffel steigen in ihren jeweiligen Unterverband ab.
Die Unterverbands-Mannschaftsmeister steigen jeweils auf.
- 12b Die Landesklassen Südost und Südwest spielen mit je 10 Mannschaften.
Die Tabellenletzten (s. Ziff. 13) jeder Klasse steigen in ihren jeweiligen Unterverband ab.
Die Unterverbands-Mannschaftsmeister steigen jeweils auf.
13. Der Abstieg wird in allen Verbandsklassen variabel gestaltet, soweit Absteiger aus höheren Klassen dies notwendig machen:
Die Zahl der Absteiger ist jeweils so groß, daß - unter Berücksichtigung der Aufsteiger - die vorgesehene Zahl der Mannschaften einer Klasse erhalten bleibt.
14. In der Oberliga ist nur eine Mannschaft eines Vereins zugelassen. Sind durch Abstieg aus der Bundesliga 2 Mannschaften eines Vereins in der Oberliga spielberechtigt, dann spielen beide Mannschaften im folgenden Spieljahr in der Oberliga. Am Ende dieses Spieljahres steigt die schlechter platzierte Mannschaft in die jeweilige Landesklasse ab - es sei denn, daß die besser platzierte in die Bundesliga aufsteigt.
Für alle übrigen Spielklassen dürfen höchstens 2 Mannschaften desselben Vereins zugelassen werden.
15. Spätestens zu dem vom TL bekanntzugebenden Termin melden die Vereine ihre Mannschaften getrennt nach Spielklassen.
Die Spieler sind mit Name, Vorname und Spielerpaßnummer aufzuführen.
Die Reihenfolge der gemeldeten Spieler ist für das laufende Spieljahr als Brettfolge verbindlich.
Es wird jedoch zugelassen, daß Stammspieler, die nach der gemeldeten Brettfolge benachbart sind, ihre Plätze miteinander tauschen können.
Fallen Stammspieler aus, dann kann aufgerückt werden.
Das Recht nunmehr benachbarter Stammspieler, ihre Plätze zu tauschen, bleibt bestehen.
Wird nicht aufgerückt, sind die Partien fehlender Stammspieler als verloren zu werten, ebenso die des etwa fehlenden Gegners.

Ersatzspieler dürfen nur hinter Stammspielern eingesetzt werden. Ein Platztausch mit diesen ist ausgeschlossen. Der TL hat anhand der Spielberichte nachzuprüfen, ob die Brettfolge eingehalten wurde, und Verstöße nach Ziff. 30 zu ahnden.

16. Ein für eine Spielklasse als Stammspieler gemeldeter Spieler ist in einer niedrigeren - auch als Ersatz - nicht spielberechtigt. Hat ein Spieler im Laufe eines Spieljahres dreimal als Ersatz in einer höheren Klasse gespielt, so darf er in einer niedrigeren während dieses Spieljahres nicht mehr eingesetzt werden.
17. Spielen in einer Spielklasse 2 Mannschaften eines Vereins (S. Ziff. 4), dann
 - a) ist der Wettkampf dieser beiden Mannschaften in der ersten Runde auszutragen,
 - b) darf ein Spieler - auch Ersatzspieler - im Laufe des Spieljahres nur in einer dieser Mannschaften mitwirken.
18. Hat ein Verein im Anschluß an die Spielrunde Aufstiegsspiele für eine höhere Spielklasse auszutragen, steht ihm das Recht zu - unter Berücksichtigung der Ziff. 1,2,3 und 16 - , die Mannschaft neu aufzustellen.
19. Der gastgebende Verein sorgt für ein geeignetes Spiellokal und ausreichendes Spielmaterial. Notfalls ist der Gegner rechtzeitig aufzufordern, fehlendes Material mitzubringen.
20. Vor Beginn jedes Wettkampfes haben die Mannschaftsführer ihre Mannschaftsaufstellung mit Name und Vorname der Spieler dem Wettkampfleiter schriftlich bekanntzugeben und die Spielerpässe vorzulegen.
Kann ein Spielerpaß nicht vorgewiesen werden, so ist dies in dem Spielbericht ausdrücklich zu vermerken.
21. Mannschaftskämpfe sind an Sonntagen durchzuführen.
Der Totensonntag und der Fastnachtssonntag bleiben von Verbandsspielen frei.
Verlegungen von Mannschaftskämpfen auf andere Termine können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des TL vorgenommen werden.
Mannschaftskämpfe sind stets geschlossen durchzuführen.
Bei Abstellung eines Spielers auf Bundesebene (nicht Bundesliga) kann der HSV-TL ausnahmsweise die betreffende Partie vorspielen lassen.
22. Spielbeginn bei Mannschaftskämpfen ist um 14 Uhr. Die Wettkämpfe sollen pünktlich beginnen.
Die Wartezeit beträgt höchstens 30 Minuten.
In der Oberliga und den Landesklassen entfällt die Wartezeit für den gastgebenden Verein, wenn das Spiel am Sitz des Vereins ausgetragen wird.
Aus verkehrstechnischen Gründen kann im Einzelfall zwischen den Gegnern eine Verlegung des Spielbeginns vereinbart werden. Die vereinbarten Veränderungen sind schriftlich festzuhalten.
Auf Antrag eines Mannschaftsführers hat der Wettkampfleiter die Bretter gleichzeitig freizugeben und die Uhren anzustellen.

23. Der gastgebende Verein - bei Spielen am neutralen Ort gilt der in der Paarung an erster Stelle genannte Verein als Gastgeber - führt an den Brettern mit ungerader Zahl die schwarzen Steine.
24. Ist eine Partie nach Ablauf der festgesetzten Spielzeit nicht beendet, dann ist sie abzubrechen.
Sofern beide Spieler dies ausdrücklich wünschen, wird gleich anschließend oder nach kurzer Pause weitergespielt.
In diesem Falle ist ein Abbruch erst mit der nächsten Zeitkontrolle möglich (s. Ziff. 61).
25. Abgebrochene Partien sind als Hängepartien nach Art. 15 der Spielregeln der Fide zu behandeln, d.h.
der am Zug befindliche Spieler hat den beabsichtigten Zug auf sein Partieformular eindeutig niederzuschreiben und den Umschlag mit dem Partieformularen beider Spieler zu verschließen.
Auf dem Umschlag sind ferner anzugeben:
die Namen beider Spieler,
die Stellung bei Abbruch der Partie,
die von jedem Spieler verbrauchte Zeit,
Name oder Spielfarbe des Spielers, der den Zug abgegeben hat,
die Zugzahl des abgegebenen Zuges.
Der Wettkampfleiter ist dafür verantwortlich, daß der Umschlag ordnungsgemäß verschlossen wird und die vorstehenden Angaben aufweist.
Er veranlaßt beide Partner, sich über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Partie zu einigen, und unterrichtet den TL hiervon.
Kommt keine Vereinbarung zustande, so hat der TL den Termin festzusetzen und allen Beteiligten beschleunigt bekanntzugeben.
26. Wenn die Entfernung zwischen den Vereinsorten der beiden Partner einer Hängepartie nicht mehr als 100 km (Bundesbahntarif) beträgt, dann wird am Brett zu Ende gespielt.
Beträgt die Entfernung mehr als 100 km, dann geht der Umschlag an den TL zum Abschätzen der Abbruchstellung.
Jedoch können beide Spieler verbindlich vereinbaren, die Partie am Brett zu Ende zu spielen (s. Ziff. 25).
Ist einer der beteiligten Spieler mit dem Abschätzungsergebnis nicht einverstanden, so kann er verlangen, daß die Hängepartie am Brett zu Ende gespielt wird.
27. Wird eine Hängepartie am Brett wieder aufgenommen, so ist sie am ursprünglichen Ort des Wettkampfes zu beenden.
Bei Einspruch gegen ein Abschätzungsergebnis (s. Ziff. 2) hat der Einsprechende zu seinem Gegner zu reisen. Den Termin setzt der TL fest.
Bei Wiederaufnahme von Hängepartien beträgt die Mindestspielzeit 4 Stunden.
28. Bei Mannschaftswettkämpfen wird wie folgt gewertet:
Sieg = 2 Punkte,
Unentschieden = 1 Punkt,
Niederlage = 0 Punkte.
Ergibt sich nach der vorstehenden Wertung beim Endstand eines Turniers zwischen Mannschaften Punktgleichheit, so entscheidet die Zahl der Brettpunkte.
Haben Mannschaften auch gleiche Brettpunkte aufzuweisen, so ist ein Stichkampf (einrundig) auszutragen.
Geht der Stichkampf unentschieden aus, dann entscheidet die Berliner Wertung, danach notfalls das Los.

29. Ungerechtfertigtes Fernbleiben einer Mannschaft wird für diese mit 0 Mannschafts- und 0 Brettpunkten, für die angetretene Gegenmannschaft mit 2 Mannschafts- und 8 Brettpunkten gewertet. Eine Mannschaft, die ungerechtfertigt nicht antritt, wird mit einer Geldbuße von 50,-DM belegt.
30. Die Teilnahme eines nicht spielberechtigten Spielers hat den Verlust seiner Partie und aller Partien an den nachfolgenden Brettern seiner Mannschaft zur Folge.
Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache der Nichtberechtigung erst im Laufe des Spieljahres bekannt wird. Bei Verstößen gegen die Brettfolge (s.Ziff.15) werden die Partien derjenigen Spieler als verloren gewertet, die die Brettfolge nicht beachtet haben.

B, III. Jugendeinzelmeisterschaft

31. Die Teilnehmer an Jugendeinzel- und mannschaftskämpfen dürfen das 20. Lebensjahr am 31. August des laufenden Spieljahres nicht überschritten haben.
32. Teilnahmeberechtigt an der Jugendeinzelmeisterschaft sind:
der Titelverteidiger,
die Vertreter der Unterverbände.
33. Wenn ein Unterverband darauf verzichtet, einen Vertreter zu entsenden, kann der Jugendleiter einen geeigneten Jugendlichen aus einem anderen Unterverband zulassen. Darüberhinaus kann er im Einvernehmen mit dem Vorstand des HSV weitere Jugendliche zulassen.
34. Der Sieger des Turniers erhält den Titel:
"Jugendmeister des Hessischen Schachverbandes . . .".
35. Bei Punktgleichheit entscheidet über den Titel ein Stichkampf über mindestens 2 Partien.

B. IV. Jugendmannschaftsmeisterschaften

a) Jugend - Vereins - Mannschaftsmeisterschaft

36. Aus jedem Unterverband ist eine Vereinsmannschaft von 6 Spielern zugelassen, die in beliebiger Brettfolge eingesetzt werden können. Die 6 Unterverbände mit den meisten gemeldeten Jugendlichen mit Seniorenspielerpässen haben die Möglichkeit, je eine weitere Mannschaft zu melden.
37. Wenn ein Unterverband auf die Meldung verzichtet, kann der Jugendleiter eine geeignete Mannschaft aus einem anderen Unterverband zulassen.
38. Die Durchführung des Turniers legt der Jugendleiter nach Bedarf fest.
39. Der Sieger des Turniers erhält den Titel:
"Jugend-Vereins-Mannschaftsmeister des Hessischen Schachverbandes . . .".
b) Jugend-Unterverbands-Mannschaftsmeisterschaft

B.VII. Blitzmannschaftsmeisterschaft

51. Teilnahmeberechtigt sind:
die 2 Erstplatzierten der vorjährigen Meisterschaft,
aus jedem Unterverband 2 Mannschaften,
von jedem Bundesliga- und Oberligaverein je 1 Mannschaft,
52. Gespielt wird mit Vierermannschaften mit 2 Ersatzspielern.
Die Reihenfolge der Spieler wird zu Beginn des Turniers
verbindlich gemeldet, siehe Ziffer 15.
53. Die Teilnehmer werden zunächst durch Losen auf 4 Vorgruppen
verteilt.
Die 4 Erstplatzierten jeder Vorgruppe spielen in der Endrunde.
Vor- und Endrunde werden als Rundenturnier gespielt.
54. Die siegreiche Mannschaft erhält den Titel:
"Blitzmannschaftsmeister des Hessischen Schachverbandes. .
55. Für die Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften gelten die Turnie-
regeln für Blitzturniers des Deutschen Schachbundes.

B.VIII. Pokalturnier "Goldener Springer"

56. Die einzelnen Unterverbände melden ihre Teilnehmer. Besondere
Voraussetzungen gibt es nicht.
57. Das Turnier wird im K.O.-System durchgeführt.
Die Teilnehmer werden unter Berücksichtigung der Anreisewege
ausgelost und die Austragungsorte festgelegt.
Mitglieder des gleichen Vereins sollen zumindest in den beiden
ersten Runden nicht gegeneinander spielen.
58. Der Gewinner des "Goldenen Springers" erhält außer der Nadel
eine Urkunde.
Er hat das Recht, als Vertreter des HSV am Pokalturnier des
Deutschen Schachverbandes teilzunehmen.
Außerdem ist er vorberechtigt für das nächste Meisterturnier
des HSV.
59. Der unterlegene Endspielteilnehmer ist vorberechtigt für das
Meistervorturnier des HSV.

C. Spielweise und Spielregeln

60. Für alle Turniere und Wettkämpfe gelten die Spielregeln des
Weltschachbundes (FIDE).
61. Die Spielzeit beträgt 2½ Stunden für 50 Züge bei einer Ge-
samtspieldauer von 5 Stunden, danach 20 Züge je Stunde.
Der Turnierleiter kann in besonderen Fällen abweichende Spiel-
zeiten und Zügezahlen festsetzen.
62. Es sind nur Schachuhren mit Fallblättchen zu verwenden.
63. Tritt eine Mannschaft oder ein Spieler nach vollzogener Aus-
lösung zurück, bevor das Turnier begonnen hat, dann muß neu
ausgelost werden, wenn durch den Rücktritt die Turnierdauer
verkürzt wird.
64. Wenn ein Spieler oder eine Mannschaft während eines Turniers-
zurücktritt oder fernbleibt, werden die bisher erzielten Er-
gebnisse in der Turnierliste gestrichen, sofern noch nicht

die Hälfte der angesetzten Partien gespielt wurde. Wenn bereits die Hälfte der angesetzten Partien oder mehr gespielt wurde, dann werden die restlichen Partien als verloren und dem jeweiligen Gegner als gewonnen angerechnet.

Nicht beendete Hängepartien werden zwar als gespielt gezählt, jedoch als verloren gewertet.

Kampflos gewonnene und kampflos verlorene Partien zählen als nicht gespielt.

65. Wenn ein Spieler mit mehr als einer Stunde Verspätung nach dem festgesetzten Spielbeginn oder überhaupt nicht am Brett erscheint, ist die Partie für ihn verloren.
Wird für die Verspätung oder das Nichtantreten das Vorliegen höherer Gewalt geltend gemacht, so ist dies glaubhaft zu machen, ferner, daß alles Zumutbare getan worden ist, um den Gegner oder den Wettkampfleiter zu verständigen.
Der Wettkampfleiter entscheidet, ob die vorgebrachten Gründe anerkannt werden können.
66. Einzelspieler und Mannschaften können bis zur Dauer von 12 Monaten für alle Turniere gesperrt werden,
wenn sie ein Turnier nicht ordnungsgemäß beenden und hierfür keine zwingenden Gründe nachweisen,
wenn sie in grober Weise gegen die Spielordnung verstoßen,
wenn sie sich unsportlich verhalten, z.B. vorherige Absprache von Ergebnissen bei Mannschaftswettkämpfen oder Meldung von Strohmännern.
Die Entscheidung hierüber trifft der Turnierausschuß auf Antrag des Turnierleiters.

D. Turnierleiter und Wettkampfleiter

67. Der Turnierleiter des HSV hat nach Weisung des Vorstandes die in Ziff. 5 genannten Wettkämpfe vorzubereiten und zu leiten. Er kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand für die Landesklassen Klassenleiter als seine Stellvertreter einsetzen.
Der Turnierleiter ist weiter zuständig für die Abwicklung von Aufstiegsspielen oder Stichkämpfen auf Verbandsebene, sowie auch für Wettkämpfe mit anderen Landesverbänden.
Die ihm nach Ziff. 25 zugehenden Abbruchstellungen hat er von hierzu bereiten Spitzenspielern abschätzen zu lassen und das Ergebnis bekanntzugeben.
68. Turnierleiter bei Jugendwettkämpfen ist der Jugendleiter. Turnierleiter bei Damenwettkämpfen ist der Frauenwart. Für alle Wettkämpfe in den Unterverbänden sind die jeweiligen Unterverbandsturnierleiter zuständig und verantwortlich.
69. Bei jedem Wettkampf muß ein mit den Spielregeln vertrauter Wettkampfleiter (Schiedsrichter) zugegen sein, Sein Aufgabenkreis ist in Art. 19 der Spielregeln der FIDE festgelegt.
Er hat auch dafür zu sorgen, daß der Spielbericht dem zuständigen Turnierleiter innerhalb von drei Tage und bei Oberliga und Landesklassen dem Pressewart des HSV unmittelbar nach Beendigung bzw. Abbruch des Wettkampfes telefonisch zugeleitet wird.
70. Der Wettkampfleiter darf bei Spielen auf Landesebene am Kampf nicht selbst als Spieler teilnehmen. Das soll auch in den Unterverbänden gelten.

Der Wettkampfleiter kann hierzu befähigte Vertreter und/oder Nachfolger bestimmen, die selbst nicht am Wettkampf beteiligt sind oder ihre Partie bereits geendet haben.

71. Wenn der Turnierleiter die Wettkampfleitung nicht selbst übernimmt, dann stellt der gastgebende Verein den Wettkampfleiter. Der Turnierleiter kann auch ein Mitglied eines dritten Vereins als Wettkampfleiter bestimmen und soll das dann tun, wenn ein Wettkampfpartner dies 2 Wochen vor dem Spieltermin beim Turnierleiter beantragt.
Die Oberligavereine sind verpflichtet, auf Aufforderung des Turnierleiters einen geeigneten Wettkampfleiter für andere Oberligakämpfe abzustellen.
Die notwendigen Kosten neutraler Wettkampfleiter tragen die Vereine, deren Wettkampf geleitet wird, je zur Hälfte.

E. Proteste, Beschwerden, Berufung

72. Gegen die Entscheidung eines Wettkampfleiters kann sofort formlos protestiert werden.
Dieser Protest hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Weisung des Wettkampfleiters muß weitergespielt werden.
73. Gegen die Entscheidung eines Wettkampfleiters kann beim zuständigen Turnierleiter förmlich Protest erhoben werden. Dies muß innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Protestgrundes geschehen.
74. Gegen die Entscheidungen, die innerhalb von Unterverbänden in Turnierangelegenheiten gefällt werden, kann beim Turnierleiter des HSV Protest eingelegt werden. Dies muß innerhalb einer Woche nach der Entscheidung der letzten UV-Instanz geschehen.
75. Proteste sind vom Turnierleiter innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Eingang (Poststempel) zu entscheiden.
76. Nach Beendigung eines Turniers können Proteste grundsätzlich nicht mehr erhoben werden.
77. Entscheidungen des Turnierleiters können durch eine Beschwerde angefochten werden.
Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Entscheidung beim Turnierleiter einzureichen.
78. Über Beschwerden entscheidet der vom Verbandskongreß gewählte Turnierausschuß.
Er wickelt seinen Geschäftsverkehr schriftlich ab.
79. In besonderen Fällen soll der Turnierleiter den Turnierausschuß zu Sitzungen einberufen.
Der TL hat die Sitzung zwar vorzubereiten, den Vorsitz übernimmt jedoch das von den Turnierausschußmitgliedern jeweils zu bestimmende Mitglied.

80. Bei der Entscheidung des Turnierausschusses sind die Stellungnahmen des Turnierleiters und der Beteiligten zu berücksichtigen. Zu einer mündlichen Verhandlung können sie eingeladen werden.
Der Turnierausschuß kann Zeugen hören.
81. Ist ein Mitglied des Turnierausschusses selbst oder sein Verein an einem Streitfall direkt oder mittelbar beteiligt, so ist es nicht berechtigt, an der Entscheidung mitzuwirken. An seine Stelle tritt eines der gewählten Ersatzmitglieder.
82. Gegen eine Entscheidung des Turnierausschusses kann innerhalb von 2 Wochen Berufung eingelegt werden.
Berufungsinstanz ist der geschäftsführende Vorstand, der in allen Wettkampf- und Turnierangelegenheiten endgültig entscheidet.
Der Turnierleiter ist hierbei nicht stimmberechtigt.
Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
83. Proteste, Beschwerden und Berufungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen in jeder Instanz 50,--DM. Sie sind mit Abgang der Rechtsmittelschrift einzuzahlen. Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.
Proteste, Beschwerden und Berufungen sind stets in vierfacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist der Gegenpartei eine Kopie zuzulèiten.

F. Nenngebühren, Reuegelder, Fahrtkosten

84. Vom Vorstand festgesetzte Nenngebühren und Reuegelder sind in d. Turnierausschreibung bekanntzugeben.
Das Reuegeld wird an Spieler bzw. Mannschaften zurückgezahlt, wenn sie die entsprechenden Wettkämpfe oder Turniere ordnungsgemäß beendet haben.
Nenngebühren und verfallene Reuegelder fließen in die Kasse des HSV.
85. Reisende Spieler und Mannschaften tragen ihre Fahrtkosten grundsätzlich selbst.
Die Höhe der Fahrtkostenzuschüsse an die Teilnehmer der Meisterschaftsturniere wird vom Vorstand des HSV festgesetzt und mit der Ausschreibung bekanntgegeben.
86. Die Fahrtkosten der Oberliga (Einschließlich eventueller Aufstiegs- und Stiehkämpfe) werden von den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen getragen. Als Rechengrundlage wird für den Entfernungskilometer (Eisenbahn-km) der Betrag von DM 1.50 pro Mannschaft eingesetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann den Betrag neu festsetzen.
Entfernungen unter 50 km bleiben unberücksichtigt.

G. Generelle Bestimmungen

87. Die Bestimmungen der nachstehenden Paragraphen der Turnierordnung des Verbandes sind für die Turnierordnungen der Untergliederungen verbindlich:
Ziff. 1, 2, 3, 10, 15, 16 (nur erster Satz), 17-20, 23, 25, 29, (1. Absatz 30, 60, 65, 68 (letzter Satz), 69 - 71, 74, 76, 90 - 107

88. Formale Verstöße gegen die Turnierordnung (z.B. unvollständige oder nicht rechtzeitige Meldung von Spielergebnissen, Fehlen von Spielerpässen bei Mannschaftskämpfen) kann der Turnierleiter mit einer Ordnungsgebühr bis zu 30,-- DM belegen. Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bis zu dem vom Turnierleiter gesetzten Termin bezahlt, so kann der Turnierleiter die Betroffenen (Einzelspieler, Mannschaften oder ganze Vereine) bis zur Begleichung der Forderung sperren.
89. Den Betroffenen steht das Beschwerderecht an den geschäftsführenden Vorstand des HSV zu.

H. Spielberechtigung, Meldewesen

90. Zur Erteilung der Spielberechtigung ist nur die Verbandspäßstelle zuständig. In dem Maße, wie Bundesspielerpässe eingeführt werden, ersetzen sie die Verbandsspielerpässe.
91. Der Verein hat neue Mitglieder zur Erlangung der Spielberechtigung sofort bei der Verbandspäßstelle anzumelden. dazu ist das vorgeschriebene Formular vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Spielers versehen einzusenden und gegebenenfalls der alte Spielerpaß beizufügen. Die Verbandspäßstelle hat innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages den Spielerpaß auszustellen und dem Verein zuzusenden, sofern keine Hinderungsgründe bestehen.
92. Eine Spielberechtigung ist auch für Schüler- und Jugendwettkämpfe erforderlich.
93. Anträge auf Spielberechtigung müssen spätestens 10 Tage vor dem Spiel, in dem der betreffende Spieler mitwirken soll, bei der Verbandspäßstelle eingegangen sein.
94. Bei der Neuanmeldung von Spielern sind frühere oder noch bestehende Mitgliedschaften und Spielberechtigungen in anderen Vereinen - auch in anderen Landesverbänden - anzugeben.
95. Der Spielerpaß muß enthalten:
a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Unterschrift des Inhabers,
b) Stempel des Verbandes, Ausstellungsdatum und Unterschrift der Verbandspäßstelle,
c) Name des Vereins, für den die Spielberechtigung erteilt wird, und Beginn der Spielberechtigung.
96. Vereinsstrafen und sonstige, nicht vorgesehene Vermerke dürfen auf dem Spielerpaß nicht eingetragen werden.
97. Ein Spieler ist erst dann spielberechtigt, wenn ein ordnungsgemäßer Paß für ihn ausgestellt ist und bei seinem Verein vorliegt.
98. Die Spielberechtigung hat nur für den Verein Gültigkeit, der auf dem Paß ausdrücklich als Verein des Spielers angegeben ist.

99. Sofort nach Eingang beim Verein sind die Spielerpässe auf richtig Eintrag nachzuprüfen.
Fehlerhafte Pässe sind sofort mit kurzer Erläuterung an die Verbandspassstelle zurückzuschicken, die dann einen neuen Paß ausstellen und dem Verein zusenden wird.
Auf keinen Fall dürfen Pässe selbst abgeändert werden.
Sie verlieren damit ihre Gültigkeit.
100. Eine Spielberechtigung, die durch unvollständige, irreführende oder unwahre Angaben erwirkt wurde, ist ungültig.
Der antragstellende Verein ist für die auf dem Antrag gemachten Angaben verantwortlich.
101. Ein Spielerpaß, der irrtümlich in erkennbarem Widerspruch zur Turnierordnung ausgestellt wurde, ist ungültig.
102. Mitgliedschaft und Spielberechtigung können unabhängig nebeneinander bestehen.
Ein Spieler kann seine Spielberechtigung aufgeben und trotzdem Mitglied bleiben.
103. Die Spielerpässe sind von den Vereinen aufzubewahren.
Bei Verlust von Pässen muß Antrag auf Ersatz mit entsprechender Begründung gestellt werden.
104. Wird ein Spielerpaß von der Verbandspassstelle oder vom Turnierleiter des HSV angefordert, so ist er innerhalb von 10 Tagen einzusenden.
105. Scheidet ein Mitglied aus einem Verein aus, dann ist es sofort unter gleichzeitiger Rückgabe des Spielerpasses bei der Verbandspassstelle abzumelden.
106. Ein Verein kann die Freigabe eines Spielers verweigern, wenn dieser seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
Die Freigabeverweigerung ist bei der Meldung nach Ziff. 105 auf dem Spielerpaß zu vermerken und in einem Anschreiben zu begründen.
Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen, so gilt der Spieler als freigegeben.
107. Gegen Maßnahmen der Verbandspassstelle kann gemäß Ziff. 73F. Protest beim Turnierleiter des HSV eingelegt werden.

Die Turnierordnung ist von dem erweiterten Vorstand des Hessischen Schachverbandes am 17. November 1974 beschlossen und in Kraft getreten.

Hans Thieme
1. Vorsitzender

Friedrich Stenner
Turnierleiter